
**Satzung über die amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule
Schwäbisch Gmünd**

Vom 11.09.2006 *

Aufgrund von § 8 Abs. 6 Satz 1 Landeshochschulgesetz vom 01.01.2005 (LHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GBl. S. 794) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 21.06.2006 folgende Satzung über die amtlichen Bekanntmachungen erlassen:

§ 1 Ausfertigung

(1) Beschlüsse über die Grundordnung, über Prüfungsordnungen und über sonstige Satzungen und Ordnungen werden nach Einholung der erforderlichen Zustimmungs- oder Einvernehmensklärung des zuständigen Ministeriums oder Zustimmungserklärung des Rektors/der Rektorin von diesem/dieser mit Ortsangabe, Datum und Unterschrift ausgefertigt.

(2) Die Ausfertigung der beschlossenen Grundordnung, Prüfungsordnung, Satzung oder Ordnung enthält in der Eingangsformel einen Hinweis auf die Erteilung der erforderlichen Zustimmung oder Einvernehmensklärung unter Angabe der erklärenden Stelle, des Datums und ggf. Aktenzeichens.

(3) Die Ausfertigung der beschlossenen Grundordnung, Prüfungsordnung, Satzung oder Ordnung wird an der vom Rektor/von der Rektorin bestimmten zentralen Stelle archiviert. Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige haben das Recht, Kopien im Rektoratssekretariat einzusehen.

§ 2 Bekanntmachung

(1) Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd gibt als amtliches Publikationsorgan die „Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd“ heraus, die Jahrgangsweise nummeriert und zusätzlich mit laufenden Nummern und Seitenzahlen sowie dem Bekanntmachungsdatum versehen werden. Diese „Amtlichen Bekanntmachungen“ werden auf der Internetseite der Hochschule bekannt gemacht und zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit bereitgestellt.

(2) Grundordnung, Studien- und Prüfungsordnungen und sonstige Satzungen und Ordnungen werden nach Ausfertigung von dem Rektor/der Rektorin im vollen Wortlaut in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd“ veröffentlicht.

(3) Für Beschlüsse über die Bildung, Einrichtung, Veränderung oder Zuordnung von Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen sowie die Bekanntmachung von Verwaltungs- und Benutzungsordnungen gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachungssatzung entsprechend.

Die nachstehend aufgeführten Satzungen sind in die Fassung eingearbeitet:

* 2. Änderungssatzung vom 01.08.2023 (Amtl. Bek.Nr. 8/2023) in Kraft getreten am 01.08.2023

* 1. Änderungssatzung vom 14.04.2020 (Notbek.Nr. 1/2020) in Kraft getreten am 15.04.2020

(4) Die Bekanntmachung ist mit der Ausgabe der „Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd“ bewirkt.

§ 2 a Notbekanntmachung

Erscheint eine amtliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann eine Prüfungsordnung, sonstige Satzung oder Ordnung in anderer Weise öffentlich bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes sowie für Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen und Abwahlen.

§ 3 Satzungen anderer Institutionen

Für Satzungen anderer Institutionen, zu deren Veröffentlichung die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd verpflichtet ist, gilt diese Bekanntmachungssatzung entsprechend.

§ 4 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Grundordnung, die Prüfungsordnungen und die sonstigen Satzungen und Ordnungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung gemäß § 2 folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2006 in Kraft und wird in der in § 2 bestimmten Form bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 06. August 2001 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 11.09.2006

gez. Prof. Dr. Hans-Jürgen Albers
Rektor